

# TSVG-Detailregelungen stehen weitestgehend fest

Im Juni haben sich Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und GKV-Spitzenverband im Bewertungsausschuss auf die Einzelheiten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) geeinigt. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein zur Mehrvergütung der im Gesetz festgelegten zusätzlichen Anforderungen an die Praxen erreicht. Für Praxisinhaber gilt es jetzt, die Organisation schrittweise anzupassen.



Neuvorstellung in der Arztpraxis: TSVG sieht extrabudgetäre Vergütung für bestimmte Fachgruppen vor

## Neu: Der „Arztgruppenfall“

Mit dem sog. Arztgruppenfall hat der Bewertungsausschuss eine Neuerung eingeführt. Der Arztgruppenfall umfasst alle Leistungen, die bei einer der möglichen TSVG-Konstellationen von derselben Arztgruppe in derselben Arztpraxis innerhalb desselben Quartals bei einem Versicherten ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse erbracht werden. Greift also eine der neuen Regelungen, wie Behandlung in der offenen Sprechstunde oder als Neupatient, ist der Patient für das restliche Quartal komplett aus dem Budget raus.

## Vermittlung über die Terminservicestelle („TSS-Terminfall“)

Alle Leistungen für Patienten, die über die Terminservicestelle (TSS) vermittelt

werden, werden im Arztgruppenfall voll vergütet. Diese Regelung gilt bereits seit dem 11. Mai 2019, dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die bisherigen Regelungen zur TSS bleiben bestehen: Für den Anspruch auf die Vermittlung benötigen die Patienten eine Überweisung mit Überweisungscodex. Davon ausgenommen sind Termine für Hausärzte, Kinderärzte, Augenärzte, Frauenärzte und Psychotherapeuten.

## Zuschläge für TSS-Terminfälle

Neben der extrabudgetären Vergütung wird es ab 1. September 2019 Zuschläge für TSS-Terminfälle geben, wenn der Termin innerhalb bestimmter Zeitfenster erfolgt. Diese Zuschläge werden auf die Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschale gewährt, wobei der Tag der Kon-

taktaufnahme des Patienten bei der TSS als erster Zähltag gilt:

- Zwischen dem 1. und 8. Kalendertag: 50 Prozent
- Zwischen dem 9. und 14. Kalendertag: 30 Prozent
- Zwischen dem 15. und 35. Kalendertag: 20 Prozent

## Vom Hausarzt vermittelter Fall

Ab 1. September 2019 erhält der Hausarzt einen extrabudgetären Zuschlag von 10,21 Euro, wenn er einen Patienten direkt an einen Facharzt vermittelt. Der vereinbarte Termin muss innerhalb von vier Kalendertagen nach Kontakt mit dem Hausarzt liegen. Für den Facharzt ist dieser Arztgruppenfall bereits seit dem 11. Mai 2019 extrabudgetär abrechnungsfähig.

## Neue Patienten

Ab dem 1. September 2019 werden die Leistungen für neue Patienten im Arztgruppenfall extrabudgetär vergütet. Die Regelung greift dann, wenn ein Patient noch nie oder mindestens die letzten acht Quartale nicht in der Praxis war. Bei fachübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften oder bei MVZ gilt diese Regelung nur bei maximal zwei „TSVG-Fachgruppen“. Zu diesen Fachgruppen zählen alle Gebiete außer Anästhesie (mit Ausnahme der

### Diese Fachgruppen müssen eine offene Sprechstunde anbieten

- Augenärzte
- Chirurgen
- Frauenärzte
- Hals-Nasen-Ohren-Ärzte
- Hautärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Neurologen/Psychiater/Ärzte für Nervenheilkunde
- Neurochirurgen
- Orthopäden/Unfallchirurgen
- Urologen

Schmerztherapie), Humangenetik, Labormedizin, MKG, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologie und Strahlentherapie.

### Offene Sprechstunden

Bestimmte Fachgruppen (s. Infobox) müssen ab 1. September 2019 eine offene Sprechstunde anbieten. Die offene Sprechstunde muss mindestens fünf Stunden pro Woche umfassen und über die KV im Internet bekannt gemacht werden. Patienten, die in der offenen Sprechstunde behandelt werden, werden extrabudgetär honoriert. Der Bewertungsausschuss gibt vor, dass 17,5 Prozent der Arztgruppenfälle des Vorjahresquartals extrabudgetär vergütet werden.

### Akutfälle über die TSS

Ab dem 1. Januar 2020 werden Patienten, die aufgrund einer dringenden Behandlung über die TSS binnen 24 Stunden einen Arzttermin vermittelt bekommen, extrabudgetär vergütet. Darüber hinaus erhält der behandelnde Arzt einen Zuschlag von 50 Prozent auf die Versicherten-, Grund- bzw. Konsiliarpauschale.

## Bereinigung für ein Jahr

Alle extrabudgetären Leistungen, mit Ausnahme der Zuschläge, werden begrenzt auf ein Jahr und für die Ärzte, die TSVG-Fälle ausgelöst haben, bereinigt. Die Zeiträume dafür wurden wie folgt festgelegt:

- Hausarztvermittlungsfall: Quartale 3/2019 bis 2/2020
- TSS-Terminfall: Quartale 4/2019 bis 3/2020
- Neupatientenfall und Fälle der offenen Sprechstunde: Quartale 4/2019 bis 3/2020
- TSS-Akutfall: Quartale 1/2020 bis 4/2020

Außerhalb dieser Zeiträume werden alle extrabudgetären Honorare gezahlt, ohne dass das Budget gekürzt wird. Es erfolgt außerdem eine Nettobereinigung. Das heißt, dass das Leistungsbudget des nachfolgenden Jahres um die Menge gekürzt wird, die ohne die extrabudgetären Leistungen gegolten hätte.

► Weitere Informationen finden sich auf der TSVG-Themenseite der KBV unter [www.kbv.de/html/tsvg.php](http://www.kbv.de/html/tsvg.php) und in der Praxisinfo „TSVG“ des NAV-Virchow-Bundes unter [www.nav-virchowbund.de/tsvg](http://www.nav-virchowbund.de/tsvg).

## Wahl statt Qual bei der Weiterbildung



Welche Facharzttrichtung passt zu mir? Medizinstudierende und junge Ärzte, die sich das fragen, können die Antwort jetzt in weniger als 15 Minuten mithilfe des „Facharzt Check-Up“ finden. Wer den Online-Fragebogen zur qualifizierten Selbsteinschätzung ausfüllt, erhält im Anschluss eine personalisierte Empfehlung der Top 3 Facharzttrichtungen inklusive

Kurzportrait mit relevanten Informationen zu Aspekten wie Patientennähe, Technikaffinität und Nähe zu Forschung und Lehre. Der Facharzt Check-Up für die 15 häufigsten Facharzttrichtungen ist eine Initiative der ApoBank in Kooperation mit dem NAV-Virchow-Bund.

► Zum Facharzt Check-Up: <https://facharzt-checkup.de>

## Aushangpflichtige Gesetze: Riskieren Sie keine Strafe

Wer als Praxisinhaber seinen Angestellten die „aushangpflichtigen Gesetze“ nicht in der aktuellen Form zugänglich macht, riskiert eine Strafe von bis zu 2.500 Euro. Damit das nicht passiert, hat der Verband der niedergelassenen Ärzte alle aushangpflichtigen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt. Das umfangreiche Gesetzespaket mit knapp 1.300 Seiten können Sie für nur 35 Euro zzgl. 4,99 Euro Porto und Verpackung unter (0 30) 28 87 74 – 120 bzw. [service@nav-virchowbund.de](mailto:service@nav-virchowbund.de) bestellen.

► Mehr Informationen: [bit.ly/2YYcmMj](http://bit.ly/2YYcmMj)



Rechtlich immer auf der sicheren Seite bleiben mit der Gesetzessammlung des NAV-Virchow-Bundes.

# Nicht verpassen: Regionale Hauptversammlungen

Mehrere Landesgruppen im NAV-Virchow-Bund laden in den nächsten Wochen zur öffentlichen Hauptversammlung ein. Auf dem Programm stehen exklusive Einblicke in die aktuelle Gesundheitspolitik und spannende Vorträge mit Tipps für den Praxisalltag. Niedergelassene Ärzte, die sich vernetzen, austauschen und engagieren wollen, sollten sich diese Termine unbedingt vormerken:

## Landesgruppe Bayern

**Wann:** 18. September 2019, 15:00 Uhr

**Wo:** Haus Eckstein, Burgstr. 1-3, 90403 Nürnberg



## Landesgruppe Mitteldeutschland

im Rahmen des 43. Ultraschallkongresses der DEGUM



**Wann:** 18. Oktober 2019, 15:00 Uhr

**Wo:** Congress Center Leipzig (CCL), Bankettraum 4, Seehausener Allee 1, 04356 Leipzig

## Landesgruppe Berlin/Brandenburg

**Wann:** 25. September 2019, 17:00 Uhr

**Wo:** Ärztekammer Berlin, Seminar-Raum 7/8, Friedrichstr. 16, 10969 Berlin



## Landesgruppen Rheinland-Pfalz und Saarland

**Wann:** 23. Oktober 2019, 19:00 Uhr

**Wo:** Victors Residenz Hotel, Raum Matisse, Deutschmühlental 19, 66117 Saarbrücken



## Landesgruppe Baden-Württemberg

**Wann:** 28. September 2019, 10:00 Uhr

**Wo:** Holiday Inn Express Singen, Raum Mainau, Am Schlossgarten 5, 78224 Singen



Die Veranstaltungen sind öffentlich und kostenlos. Details zum Programm und zur Anmeldung unter: [bit.ly/2019NAV](https://bit.ly/2019NAV)

### Beitrittserklärung zum NAV-Virchow-Bund

Akad. Grad, Vorname, Nachname	
<input type="radio"/> niedergelassen <input type="radio"/> angestellt    und/oder <input type="radio"/> Oberarzt <input type="radio"/> Assistenzarzt <input type="radio"/> Medizinstudent	
Fachrichtung	
geb. am	Niederlassung seit / geplant zum (MM, JJJJ)
<b>Praxisanschrift</b> Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
<b>Privatanschrift</b> Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Fax
E-Mail	
Bitte senden Sie mir Post bevorzugt an diese Adresse: <input type="radio"/> Privat <input type="radio"/> Praxis	

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum NAV-Virchow-Bund.

Ort, Datum

Unterschrift



Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.

NAV-Virchow-Bund  
 Verband der niedergelassenen Ärzte  
 Deutschlands e.V.  
 Chausseestraße 119b, 10115 Berlin  
 Tel: 030 28 87 74-0 | Fax: 030 28 87 74-115  
 info@nav-virchowbund.de  
 www.nav-virchowbund.de

Oder in nur 3 Minuten  
 online Mitglied werden:  
[www.nav-virchowbund.de/  
 mitglied-werden](http://www.nav-virchowbund.de/mitglied-werden)



Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich € 25,00. Für Assistenzärzte und angehende Ärzte beträgt er monatlich € 15,00 und für Medizinstudenten monatlich € 10,00. Eine außerordentliche Mitgliedschaft von Medizinstudenten ist mit der Approbation automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft. Der Beitrag ist steuerlich als Betriebsausgabe Werbungskosten absetzbar.  
 Datenschutzerklärung: Die Angaben der www.nav-virchowbund.de sind die Datenkategorie der Beitrittserklärung sind verpflichtend und dienen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. E) der Datenverarbeitung der Mitgliedschaft und der Befolgung und Inanspruchnahme der Mitgliedschaft und werden in unserem EDV-Systemen gespeichert. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung im Internet: [www.nav-virchowbund.de/ressourcen/\\_datenschutz.pdf](http://www.nav-virchowbund.de/ressourcen/_datenschutz.pdf)